

Einwohnergemeinde Gerzensee



Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES

vom 23. Juni 2017

Verordnung der Einwohnergemeinde Gerzensee über die Berechtigungsregelung GERES

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Gerzensee

gestützt auf Art. 4 Abs. 4 der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV)¹⁾, Version nach 6. Revision, in Kraft getreten per 01.02.2016,

beschliesst:

Gegenstand

Art. 1 Diese Berechtigungsregelung bestimmt,

- a welchen Behördenmitgliedern oder Angestellten und Informationssystemen der *Einwohnergemeinde Gerzensee* welche Detailprofile im Sinne von Anhang 1 RegV zugeteilt werden,
- b welche Behördenmitglieder oder Angestellte der *Einwohnergemeinde Gerzensee* dem Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO) für GERES die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti für Behördenmitglieder, Angestellte und Informationssysteme beantragen können.

Berechtigungen für
das GERES

Art. 2 Die Zuteilung erfolgt für das GERES wie folgt:

Nr.	Funktion / System	Detailprofil Anhang 1
1.	Einwohnerkontrollbehörde der Gemeinde Gerzensee / beinhaltet den kantonsweiten Zugriff	
1.1	Gemeindeschreiber	2 und 2a
1.2	Finanzverwalter	2 und 2a
1.3	Mitarbeitende Einwohnerkontrolle	2 und 2a
2.	Steuerbehörde der Gemeinde Gerzensee	
2.1	Finanzverwalter	3
2.2	Gemeindeschreiber	3
2.3	Mitarbeitende Steuern	3
3.	AHV Zweigstelle der Ausgleichskasse des Kantons Bern	
3.1	AHV-Zweigstellenleiter	5
3.2	AHV-Zweigstellenleiter-Stv.	5

Legende: Vgl. Legende zum Anhang 1 der RegV:

Detailprofile:	Nr.	Bezeichnung
	2	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde
	2a	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde, kantonsweit
	2b	Regionale Sozialdienste, Gemeinden der Region
	3	Steuerbehörde einer bernischen Gemeinde
	5	Ausgleichskasse des Kantons Bern (AHV Zweigstelle)
	7	Amt für Migration und Personenstand

Antragsrecht

Art. 3 Folgende Behördenmitglieder oder Angestellte der *Einwohnergemeinde Gerzensee* sind berechtigt, dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti jeweils für ihre Unterstellten bzw. für die Informationssysteme in ihrem Verantwortungsbereich zu beantragen:

a Gemeindeschreiber

b Finanzverwalter

Inkrafttreten

Art. 4 Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2017 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 06. Oktober 2008.

So beraten und angenommen durch den Gemeinderat Gerzensee am 23. Juni 2017.

Gerzensee, 23. Juni 2017



NAMENS DES GEMEINDERATES GERZENSEE
Der Präsident

S. Lehmann

Der Sekretär:

E. Germann